

a) Konkrete Normenkontrollverfahren

Im konkreten Normenkontrollverfahren dürften Parteienvertreterkosten kaum je eine Rolle spielen, da ein solches Verfahren entweder von einer Behörde (Gericht, Verwaltungsbehörde oder Gemeindebehörde) eingeleitet oder vom Staatsgerichtshof selbst von Amtes wegen durchgeführt wird. Es ist allerdings bei der amtswegigen Normenkontrolle zu bedenken, dass sie nur auf Grund eines beim Staatsgerichtshof anhängigen Verfahrens durchgeführt werden kann, so dass durchaus Parteienvertreterkosten entstehen können, die nach dem Erfolgshaftungsprinzip zu ersetzen sind.¹³⁰²

b) Abstrakte Normenkontrollverfahren

Bei abstrakten Normenkontrollverfahren nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c StGHG (Art. 26 altStGHG) ist es in der Praxis die Regel, dass sich die Antragsteller von einem Parteienvertreter vertreten lassen. Daher stellt sich die Frage, ob auch die Kosten der Parteienvertreter zu den Verfahrenskosten zählen, die gemäss Staatsgerichtshof das Land Liechtenstein zu tragen hat. In StGH 2001/35¹³⁰³ hat er die Kosten des Verfahrens dem Land Liechtenstein überbunden, die Vertreterkosten jedoch nicht erstattet, weil abstrakte Normenkontrollverfahren keine Parteienverfahren seien. Daraus wird ersichtlich, dass der Staatsgerichtshof im Normenkontrollverfahren unter «Verfahrenskosten» nur die Gerichtskosten (Gerichtsgebühren) und nicht auch die Parteienvertreterkosten erfasst. Diese Ansicht kann nicht geteilt werden. Es ist ihr entgegenzuhalten, dass es sich im Grunde auch bei den abstrakten Normenkontrollverfahren um kontradiktorische Parteienverfahren zwischen dem Antragsteller und der belangten Behörde, d.h. derjenigen Behörde handelt, die den vom Antragsteller angefochtenen generell-abstrakten Hoheitsakt erlassen hat.¹³⁰⁴

Der Staatsgerichtshof hält sich nicht strikt an die in StGH 2001/35 vorgegebene Rechtsprechung zum Kostenersatz von Parteienvertretern im abstrakten Normenkontrollverfahren. In jüngeren Entscheidungen

1302 Siehe dazu unten und StGH 1997/32, Urteil vom 2. April 1998, LES 1/1999, S. 16 (20).

1303 StGH 2001/35, Entscheidung vom 18. Februar 2002, nicht veröffentlicht, S. 28.

1304 Dazu und zu den Verfahrensparteien im abstrakten Normenkontrollverfahren ausführlich vorne S. 158 ff.